



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger von Kindertagesstätten in  
Rheinland-Pfalz

An alle Jugendämter  
in Rheinland-Pfalz

An alle Kindertagesstätten in  
Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen  
der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte  
mit eigenem Jugendamt  
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Michael Mätzig  
Freiherr-vom-Stein-Haus  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Herrn  
Burkhard Müller  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Herrn Horst Meffert  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

LIGA der  
Freien Wohlfahrtspflege  
in Rheinland-Pfalz e.V.  
Löwenhofstr. 5  
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz

**PRÄSIDENT**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-130  
Poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

Datum 31. Januar 2022

**RdSchr.-LJA Nr. 9/2022**



Saarstraße 1  
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
im Lande Rheinland-Pfalz  
Große Bleiche 47  
55116 Mainz

Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz  
Kaiserstrasse 35  
55116 Mainz

Ministerium für Bildung  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Transformation und Digitalisierung  
Bauhofstraße 9  
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen  
LJA Nr. 9/2022

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Kita-Mz@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax

**Betrifft:**

**Unterstützung der Kindertagesstätten bei der Bildung von Kooperationen mit qualifizierten Teststellen durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung**

**Änderungen der Absonderungsregelungen für Kontaktpersonen in KiTa,  
Änderungen des § 15 Abs. 2 der 29. CoBeLVO (Kita und Kindertagespflege)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuellen Entwicklungen des Infektionsgeschehens stellt uns in allen gesellschaftli-



chen Bereichen und leider auch unsere Kindertagesstätten vor große Herausforderungen. Kindertagesstätten sind wichtige Orte für Kinder und Familien und natürlich auch Arbeitsstätten für alle, die die Kinder betreuen. Anpassungen an die Regelungen, die für die Kitas gelten, sind deshalb erneut notwendig, um ein hohes Schutzniveau aller in der Kindertagesstätte zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass der Betrieb der Kitas vor Ort für die Kinder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Eltern möglichst reibungslos weiterlaufen kann. Bei all diesen Entscheidungen darüber, was in Kindertagesstätten zu beachten und umzusetzen ist, wird die Landesregierung von Experten aus der Wissenschaft beraten.

Folgende Regelungen gelten ab 29. Januar 2022.

### **Testmöglichkeiten für Kinder in Kindertagesstätten**

Es liegt uns sehr am Herzen, dass sowohl das Personal in unseren Kindertagesstätten als auch die Kinder den größtmöglichen Schutz erhalten. Zum eigenen und dem Schutz der betreuten Kinder steht daher dem Personal die Möglichkeit der Impfung offen. Das Land hat hier durch die hohe Priorisierung des Einrichtungspersonals bei den Erst- und Zweitimpfungen sowie auch bei der Booster-Kampagne für eine rasche Umsetzung gesorgt. Dies wurde auch rege in Anspruch genommen, so dass nach aktuellem Stand eine Impfquote von 92,8 Prozent beim Personal verzeichnet werden kann.

Darüber hinaus unterstützt das Land die Möglichkeit, **Kinder in der Kindertagesstätte testen zu lassen**.

Für Träger von Kindertagesstätten gibt es die Möglichkeit der Kooperationen mit Teststellen im Rahmen des Projektes „**Testen für Alle**“. Das Einverständnis der Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten vorausgesetzt, können die Kinder so unkompliziert durch geschultes Personal in der Kita oder im näheren Umkreis getestet werden.

Die Abrechnung erfolgt zwischen der Teststelle und der Kassenärztlichen Vereinigung. Die Teststelle muss „professional use Tests“ einsetzen, welche auf der



Seite des BfArM (Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte) gelistet und vom Paul-Ehrlich-Institut evaluiert sind. Dem Träger entstehen keine Kosten.

Weitere Informationen und geeignete Teststellen finden Sie hier:

<https://corona.rlp.de/de/testen/>.

Bitte beachten Sie dabei:

- **Die Durchführung dieser Tests ist freiwillig.** Das Einverständnis der Eltern ist dafür zwingend notwendig.
- Dieses Angebot gilt ausschließlich für Kinder.
- Die Durchführung der Tests erfolgt durch Personal, das für die Testungen von Kindern speziell geschult ist.
- Soweit der Träger als Arbeitgeber zur Bereitstellung von Tests für (insbesondere) nicht geimpftes/genesenes Personal verpflichtet ist, darf hierfür nicht auf das allgemeine Testangebot für Bürgerinnen und Bürger verwiesen werden.

### **Regelbetrieb in Kindertagesstätten, § 15 Absatz 1 der 30. CoBeLVO**

Um den Regelbetrieb aufrechtzuerhalten, können in den Einrichtungen organisatorische Maßnahmen getroffen werden. Organisatorische Maßnahmen in diesem Sinne sind beispielsweise konstante Angebots- bzw. Personalzuordnungen insbesondere in den Kernzeiten, d. h. wenn viele Kinder gleichzeitig in der Einrichtung anwesend sind. Dabei müssen die so geschaffenen eingegrenzten Betreuungskohorten nicht einer pädagogischen Gruppe entsprechen. In Randzeiten, in denen nur wenige Kinder in den Kitas sind, ist die vollständige Trennung der Betreuungskohorten gegebenenfalls in einigen Fällen aus organisatorischen oder anderen Gründen nicht uneingeschränkt möglich. Dennoch werden so insgesamt Kontakte reduziert. Im Notfall wird außerdem die Möglichkeit eröffnet, zugunsten der Umsetzung



der oben dargestellten organisatorischen Maßnahmen das Betreuungsangebot in den Bring- und Holzeiten einzuschränken. Die Ausgestaltung der organisatorischen Maßnahmen muss innerhalb der Einrichtungen im Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort (Träger, Leitung, Elternausschuss) erfolgen. Die Maßnahmen sind zeitlich zu befristen und rechtzeitig vor Fristablauf mit den Beteiligten zu erörtern.

Sollte trotz nachvollziehbarer und ernsthafter Bemühungen aller Beteiligten vor Ort keine Einigkeit erzielt werden, kann der Träger die notwendigen organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des § 15 Abs. 1 der Corona-BekämpfungsVO treffen. In diesem Fall ist unbedingt vorab eine Absprache mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung notwendig.

## **Umgang mit Quarantänemaßnahmen in der Kita**

### **Landesregelungen in der Absonderungsverordnung vom 28. Januar 2022**

Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege auf, haben sich die Kinder innerhalb der Betreuungskohorte, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren pädagogische Fachkräfte oder sonstige Betreuungspersonen weiterhin unverzüglich abzusondern. Dies gilt laut **§ 3 Abs. 2 der am 29. Januar 2022** in Kraft getretenen neuen „Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen“ (Absonderungsverordnung).

Die Absonderung kann mittels eines durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests beendet werden.

**NEU:** Die Testung kann in Abweichung von § 2 Abs. 5 und 6 Absonderungsverordnung (Regelungen für „normale“ enge Kontaktpersonen) **am ersten**



**Tag nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person** vorgenommen werden. Bei Vorliegen des Nachweises über das negative Testergebnis ist **die Absonderung unverzüglich beendet**.

**Die Absonderung endet mit Vorliegen des negativen Testergebnisses.**

- **Die Einrichtungen können jedoch – soweit dies organisatorisch notwendig ist – das Wiederbetreten der Kindertagesstätte oder der Einrichtung der Kindertagespflege auf den ersten Tag nach der Durchführung des Testes festsetzen. Dies soll den Trägern ermöglichen, ggf. organisatorisch herausfordernde untertägige – von den üblichen Bringzeiten abweichende – Betreuungsbeginne zu verhindern.**
- Ist der Test zur jeweiligen „Freitestung“ aber zeitlich vor Beginn des Betreuungstages, der dem Tag des letzten Kontaktes mit der positiv getesteten Person folgt, durchgeführt worden und liegt das negative Testergebnis zum Betreuungsbeginn (d.h. zur vereinbarten Bringzeit) vor, kann die Einrichtung natürlich besucht werden. Hier entstehen ja insoweit keine besonderen organisatorischen Herausforderungen, da das Kind zu den regulären Zeiten in die Einrichtung gebracht wird.
- Soweit die Einrichtung für den Tag nach dem letzten Kontakt der Kinder/ des Personals mit der positiv getesteten Person ein Angebot zur Testung mittels durch geschultes Personal vorgenommener Testungen vor Ort und vor dem Wiederbetreten der Einrichtung ermöglicht, ist auch dies zulässig.

Der Regelungstext im § 3 Abs. 2 der AbsonderungsVO lautet wie folgt:

„Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege besteht für die positiv getestete Person die Pflicht zur Absonderung. Die Kinder innerhalb der Betreuungskohorte, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren pädagogische Fachkräfte und sonstige Betreuungspersonen haben sich ebenfalls unverzüglich abzusondern. Für die Beendigung der Absonderung nach Satz 2 gilt § 2 Abs. 5 und 6



entsprechend mit der Maßgabe, dass die Testung zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 2 bereits am Tag, der auf den letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person folgt, vorgenommen werden darf. Der Nachweis über das negative Testergebnis zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Vornahme des durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests des positiv getesteten Primärfalls auf Aufforderung der Leitung der Einrichtung oder dem Gesundheitsamt vorzulegen. Das Nähere zur organisatorischen Umsetzung in den Einrichtungen regelt ein entsprechendes Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung.

Der dortige Hinweis auf nähere Erläuterungen in einem LSJV-Rundschreiben ist mit diesem Anschreiben umgesetzt.

Zu allen hier aufgeführten Neuerungen/ Hinweisen finden Sie weiterführende Informationen in den FAQ des Ministeriums für Bildung unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/faqs-kita/>, die regelmäßig aktualisiert werden.

**Weiter gilt wie bisher:** Der Nachweis über das negative Testergebnis ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Vornahme des durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung vorgenommenen PoC-Antigentests der positiv getesteten Person aufzubewahren und auf Aufforderung der Leitung der Einrichtung oder dem Gesundheitsamt vorzulegen.

**Hinweis:** Wird stattdessen ein negatives Testergebnis eines PCR-Testes vorgelegt, so ist auch dieses natürlich zu akzeptieren.

Wird kein Test durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung durchgeführt, können die Betroffenen nach Ablauf von 10 Tagen, also am 11. Tag nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person, die Kita wieder besuchen.



Eine Übersicht zu **Ausnahmen von den verschiedenen geregelten Test- und Absonderungspflichten** für Kindertagesstätten sowie Kindertagespflegeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz (§ 28b IfSG, § 15 Abs. 3 Satz 1 CoBeLVO, § 3 Abs. 2 AbsonderungsVO) übersenden wir in der **Anlage**.

**Hinweis für Geschwisterkinder:** Geschwisterkinder sind Hausstandsangehörige i.S.d. § 1 Abs. 1 Ziff. 4 AbsonderungsVO. Die Regeln für Haushaltsangehörige gelten daher entsprechend. Weitergehende Informationen hierzu finden Sie unter <https://corona.rlp.de/de/themen/uebersicht-quarantaene-und-einreise/absonderung-und-quarantaeneregelungen/>.

**Hinweis für Hort-Kinder:** Tritt in der Schule eine Corona-Infektion auf und kann das Kind die Schule nach § 3 Abs. 1 der AbsonderungsVO weiterhin besuchen, so kann das Kind auch weiterhin den Hort besuchen, sofern die in der Schule durchgeführten Selbsttests negativ waren. Wenn die Schule nicht besucht werden kann, kann auch die Kita nicht besucht werden.

Tritt ein Infektionsfall in der Hortbetreuung auf, gelten die Absonderungsregeln für Kindertagesstätten wie oben beschrieben.

Weitere informative Links finden Sie unter:

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

<https://corona.rlp.de/de/testen/>

<https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/dokumente-kita/>

<https://lsjv.rlp.de/de/aktuelles/detail/news/News/detail/informationen-des-landesjugendamtes-zum-coronavirus/>

Allen Beteiligten – Ihnen und auch den Verantwortlichen in den Einrichtungen vor Ort sowie den Eltern – gilt mein herzlicher Dank für Ihre tatkräftige Unterstützung. Auch wenn die sorgfältige und abgestimmte Umsetzung der neuen Regelungen für die Träger und in den Einrichtungen einige Tage in Anspruch nehmen wird, bin ich sicher,





dass diese Zeit gut genutzt ist, um die Kindertagesbetreuung auch in Pandemiezeiten für alle Beteiligten bestmöglich zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek